

**Stadt Brandenburg an der Havel
Der Oberbürgermeister**

FB V/32 FG Zulassungswesen und öffentliche
Ordnung

Organisationseinheit

Vorlagen Nr.:	309/2020
Datum:	24.11.2020
zur Behandlung in	öffentlicher Sitzung

Beschlussvorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Betreff: Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahr 2020

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
25.11.2020	Stadtverordnetenversammlung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel beschließt die Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahr 2020.

Eingangs- und Sichtvermerke

Entwurfsverfasser/-in Frau Baumann FBL/FGL Herr Scharf

Beteiligung <input type="checkbox"/> Ortsvorsteher/in <input type="checkbox"/> Ortsbeirat von _____ Ortsteil
--

Geschäftsbereich Oberbürgermeister Stab OBM /Organi- sation, Personal, Schule und Sport / Finanzen, Beteiligungen u. ADV / Standortmarketing, Digitalisierung und Verwaltungsdienste	Geschäftsbereich Bürgermeister Stadtplanung / Bauen und Umwelt	Geschäftsbereich Beigeordneter für Kultur / Jugend, Soziales und Gesundheit	Geschäftsbereich Beigeordneter für Ordnung und Sicherheit / Feuerwehr und Rettungswesen
Oberbürgermeister _____ Datum / Unterschrift	Bürgermeister _____ Datum / Unterschrift	Beigeordneter _____ Datum / Unterschrift	Beigeordneter _____ Datum / Unterschrift
Stabsbereich OBM / Fachbereich _____ _____ Datum / Unterschrift	Fachbereich _____ _____ Datum / Unterschrift	Fachbereich _____ _____ Datum / Unterschrift	Fachbereich _____ _____ Datum / Unterschrift
Fachgruppe _____ _____ Datum / Unterschrift	Fachgruppe _____ _____ Datum / Unterschrift	Fachgruppe _____ _____ Datum / Unterschrift	Fachgruppe _____ _____ Datum / Unterschrift

Oberbürgermeister _____ Datum / Unterschrift	Kämmerer _____ Datum / Unterschrift	Fachgruppe <u>Rechtsamt</u> / Büro SVV _____ Datum / Unterschrift	Fachgruppe <u>Rechtsamt</u> / <u>Büro SVV</u> _____ Datum / Unterschrift
---	--	--	---

Begründung:

Nach § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) dürfen Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus Anlass von besonderen Ereignissen an höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen im Kalenderjahr in der Zeit von 13 bis 20 Uhr geöffnet sein. Diese Tage und die Öffnungszeiten werden durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels Ordnungsbehördlicher Verordnung festgesetzt. Die ausnahmsweise Öffnung von Verkaufsstellen nach § 5 Abs. 1 BbgLÖG ist damit nur unter der Voraussetzung zulässig, dass ein besonderes Ereignis vorliegt. Fällt dieses Ereignis weg, ist damit auch die rechtliche Voraussetzung für die sonntägliche Ladenöffnung weggefallen. Entsprechendes gilt auch für die Freigabe einer Sonntagsöffnung nach § 5 Abs. 2 BbgLÖG aus Anlass eines regionalen Ereignisses.

Auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.02.2020 wurde mit der

"Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Brandenburg an der Havel in Jahr 2020"

unter anderem in § 1 Nr. 1 der 29.11.2020 (1.Advent) als verkaufsoffener Sonntag anlässlich des Brandenburger Weihnachtsmarktes bestimmt.

Gemäß der aktuell geltenden Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV) vom 30.10.2020 ist die Durchführung des Weihnachtsmarktes jedenfalls bis zum 30.11.2020 nicht möglich.

In diesem Zusammenhang ist die Frage aufgetreten, welche Auswirkungen dies auf die Sonntagsöffnungen anlässlich des Weihnachtsmarktes hat. Während der Handelsverband Berlin-Brandenburg Sonntagsöffnungen uneingeschränkt befürwortet, ist dies in den Landkreisen und kreisfreien Städten unterschiedlich beurteilt worden.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) hat in seiner Funktion als Fachaufsichtsbehörde mit einer fachaufsichtlichen Stellungnahme vom 19.11.2020 seine Rechtsauffassung dargelegt und in aller Deutlichkeit auf die Rechtslage hingewiesen. Das Schreiben des MSGIV ist als dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Zusammenfassend hat das MSGIV ausgeführt, dass eine Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 BbgLÖG ohne entsprechenden Anlass und damit ohne die Erfüllung der Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes nicht stattfinden darf (vgl. S. 2 des Schreibens vom 19.11.2020).

Damit ist der Anlass für die Öffnung von Verkaufsstellen am 29.11.2020 entfallen und es ist erforderlich, die Ordnungsbehördliche Verordnung entsprechend anzupassen.

Vor diesem Hintergrund wird den Stadtverordneten die vorliegende

"Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahr 2020"

zur Beschlussfassung vorgelegt.

Eine Erweiterung der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung vom 25.11.2020 um diese Beschlussvorlage gem. § 35 Abs. 2 BbgKVerf ist geboten, da es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet, da bereits die Sonntagsöffnung am 29.11.2020 von der zur Beschlussfassung anstehenden Änderung betroffen ist.

Gemäß § 33 des Ordnungsbehördengesetzes treten ordnungsbehördliche Verordnungen soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist, eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Ein

früherer Zeitpunkt für das Inkrafttreten soll nur dann bestimmt werden, wenn es im öffentlichen Interesse geboten ist; jedoch darf dieser Zeitpunkt nicht vor dem Tage nach der Verkündung liegen. Da die Sonntagsöffnung bereits für den 29.11.2020 anstehen würde und die Beschlussfassung erst in der Stadtverordnetenversammlung am 25.11.2020 erfolgen kann, wurde der Termin für das Inkrafttreten der Verordnung im öffentlichen Interesse auf den Tag nach ihrer Verkündung festgelegt.

Sollten aufgrund der Entwicklung im Infektionsgeschehen des Landes Brandenburg die Regelungen der SARS-CoV-2-EindV über den 30.11.2020 hinaus verlängert werden, würde der Weihnachtsmarkt in der Stadt Brandenburg an der Havel weiterhin nicht stattfinden können und somit auch der Anlass für die Sonntagsöffnung am 13.12.2020 entfallen.

Im Falle des Vorliegens dieser Voraussetzungen müsste mit einer weiteren Änderungsverordnung die "Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahr 2020" erneut geändert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahr 2020

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl.I, Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl.I/17, Nr.8) i. V. m. § 26 Abs. 3 und § 34 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) und § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) und der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Abs. 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (VV BbgLÖG) vom 16. Mai 2018 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 24 vom 20. Juni 2018) jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung wird von dem Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel als örtliche Ordnungsbehörde auf den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel vom --.--2020 folgende Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahr 2020 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr.10, vom 07.04.2020, SVV-Beschluss Nr. 012 vom 26.02.2020), erlassen:

§ 1

Besondere Ereignisse gemäß § 5 Abs. 1 BbgLÖG

§ 1 Nr. 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahr 2020, vom 26.02.2020, mit welchem die Sonntagsöffnung für den 29.11.2020 freigegeben wurde, wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den

Steffen Scheller
Oberbürgermeister